

Leitern benannt. Der technischen Abnahmekommission sollen mindestens angehören:

- Vertreter des Auftraggebers,
- Vertreter des Generalauftragnehmers und seiner Kooperationspartner,
- ein Vertreter der Technischen Überwachung,
- ein Vertreter des Organs Feuerwehr des Ministeriums des Innern,
- ein Vertreter des Amtes für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung, der Kontrollaufgaben gemäß § 23 Abs. 2 der Verordnung wahrnimmt,
- ein Vertreter der zuständigen Arbeitsschutzinspektion,
- Vertreter des Bereiches Umweltschutz und Wasserwirtschaft,
- Vertreter des zuständigen Außenhandelsbetriebes, wenn Anlagen importiert wurden,
- ein Vertreter des Staatlichen Amtes für Atomsicherheit und Strahlenschutz, wenn es sich um Kernanlagen handelt.

§12

(1) Der Generalauftragnehmer hat mindestens 10 Tage vor dem Termin für die Aufnahme des Probebetriebes dem Vorsitzenden der technischen Abnahmekommission schriftlich die Bereitschaft zur Aufnahme des Probebetriebes mitzuteilen.

(2) Der Generalauftragnehmer hat der technischen Abnahmekommission vorzulegen:

1. Erklärung über die Vertrags- und projektgerechte Ausführung sowie die Einhaltung von staatlichen Standards und die Realisierung staatlicher Auflagen;
2. Prüfbescheid der Staatlichen Bauaufsicht;
3. Freigabebestätigung des zuständigen Organs der Technischen Überwachung;
4. Erklärung des Amtes für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung zum Ergebnis der staatlichen Qualitätskontrolle gemäß § 23 Abs. 2 der Verordnung;
5. Güte- und Prüfprotokolle, Schutzgüternachweis für die Gesamtanlage;
6. Protokolle der Funktionsproben;
7. Erklärung der Hauptauftragnehmer und sonstigen Auftragnehmer, daß sich ihre Anlagen in einem zur Aufnahme des Probebetriebes geeigneten Zustand befinden, mit der Bestätigung der Erklärung durch die jeweilige Technische Kontrollorganisation.

§13

(1) Der Direktor des Generalauftragnehmers hat rechtzeitig vor Inbetriebsetzungsbeginn technische Unterkommissionen in der erforderlichen Anzahl zu bilden. Sie haben die Entschlüsse der technischen Abnahmekommission vorzubereiten und Freigaben für Inbetriebsetzungshandlungen zu geben, die nicht der Freigabeerklärung des Investitionsauftraggebers bedürfen.

(2) Den technischen Unterkommissionen sollen Vertreter des Generalauftragnehmers, seiner Kooperationspartner und des Investitionsauftraggebers angehören. Erforderlichenfalls werden Vertreter staatlicher Kontrollorgane hinzugezogen. Der Leiter wird vom Generalauftragnehmer eingesetzt, die weiteren Mitglieder werden von den ihnen übergeordneten Leitern benannt.

(3) Freigaben durch eine technische Unterkommission dürfen nur bei schriftlicher Zustimmung aller Mitglieder erteilt werden.

§14

(1) Der Generalauftragnehmer, die Hauptauftragnehmer und Auftragnehmer haben dem Investitionsauftraggeber für die Anlagen mindestens 6 Monate vor Inbetriebsetzungsbeginn komplexe Betriebsvorschriften und Bedienungsanweisungen mit dazugehörigen Schemata und Zeichnungen in der vertraglich vereinbarten Anzahl zu übergeben.

(2) Zur Sicherung der rechtzeitigen und qualitativ hohen Ausbildung des Betriebspersonals größerer Kraftwerke ist bei Abschluß der Verträge die Bereitstellung der Betriebsvor-

schriften und Bedienungsanweisungen zu einem früheren Zeitpunkt (etwa 12 Monate vorher) zu vereinbaren.

§15

Bevor elektrische Anlagen erstmalig unter Spannung gesetzt werden, sind dem Investitionsauftraggeber durch den Generalauftragnehmer handrevidierte Zeichnungen und Revisionsunterlagen, die den Zustand der elektrischen Anlagen zum Zeitpunkt der Unterspannungsetzung darstellen, zu übergeben.

§16

Der Investitionsauftraggeber ist dafür verantwortlich, daß zur Inbetriebsetzung

1. das für den Betrieb der Anlagen entsprechend dem Vertrag benötigte Betriebspersonal einschließlich Leitpersonal mit den erforderlichen Qualifikationen und Anlagenkenntnissen vorhanden ist;
2. die Einsatzstoffe entsprechend dem Inbetriebsetzungsprogramm bereitgestellt werden;
3. die erforderlichen Energiefortleitungsanlagen zur Leistungsabführung fertiggestellt sind, soweit das nicht zum Leistungsumfang des Generalauftragnehmers für die Energieerzeugungsanlage gehört.

§17

(1) Mit Energieerzeugungsanlagen, die neu oder wesentlich weiterentwickelt wurden, ist eine Prototypenprobung durchzuführen. Entsprechendes gilt für Teilanlagen, die die Gesamtanlage beeinflussen.

(2) Die Vereinbarungen darüber sind in den Verträgen zwischen dem Investitionsauftraggeber und dem Generalauftragnehmer sowie in der Kooperationskette zu treffen.

§18

(1) Während des Probebetriebes ist die Nutzungsfähigkeit der Energieerzeugungsanlage nachzuweisen. Der Probebetrieb beginnt mit der ersten Energieabgabe einer Hauptausrüstung an das Versorgungsnetz; er umfaßt die Durchführung des speziellen Probebetriebsteiles des Inbetriebsetzungsprogramms.

(2) Zum Nachweis der Nutzungsfähigkeit ist die Anlage im letzten Abschnitt des Probebetriebszeitraums für eine bestimmte Zeit ununterbrochen oder nach einem Lastfahrplan zu betreiben. Die Vereinbarungen darüber sind im Vertrag zwischen dem Investitionsauftraggeber und dem Generalauftragnehmer zu treffen.

(3) Der Generalauftragnehmer hat alle Störungen an der Energieerzeugungsanlage während des Probebetriebszeitraums zu erfassen und auszuwerten.

§19

Der Investitionsauftraggeber und der Generalauftragnehmer haben vertraglich zu vereinbaren, ob und in welchem Umfang bei Unterbrechungen des Betriebes gemäß § 18 Abs. 2, die vom Generalauftragnehmer oder seinen Kooperationspartnern oder vom Investitionsauftraggeber verursacht werden, diese Betriebsphase zu verlängern oder neu zu beginnen ist. Die entsprechenden Kosten sind vom Verursacher zu tragen.

§20

(1) Voraussetzung für die vertragliche Abnahme ist das Angebot der Übergabebereitschaft des Generalauftragnehmers an den Investitionsauftraggeber nach erfolgreich durchgeführtem Probebetrieb. Dem Investitionsauftraggeber sind nur nutzungsfähige Teilvorhaben und Objekte gemäß Vertrag anzubieten; das kann auch vor der Abnahme der ersten oder zugehörigen leistungswirksamen Anlage geschehen.

(2) Das Abnahmeverfahren ist zwischen dem Investitionsauftraggeber und dem Generalauftragnehmer vertraglich zu vereinbaren, sofern nicht das Abnahmeverfahren in einer von den übergeordneten Organen der Partner für verbindlich erklärten Richtlinie geregelt ist.

(3) Über die Abnahme ist ein Protokoll aufzunehmen.